

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 189 Abs. 1

Zur Zulässigkeit eines Antrags auf Entschädigung, der als
zurückgenommen gelten soll, sofern er nicht innerhalb einer
vom Antragsteller bestimmten Frist substantiiert worden ist.

BGH, Urt. v. 16. Juni 1965 - IV ZR 169/64

OLG Stuttgart

LG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_169/64

URTEIL

Verkündet am
16. Juni 1965
Hirth,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Berek B [REDACTED], M [REDACTED] - M [REDACTED]/Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt PH. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium, S [REDACTED] N,
K [REDACTED]straße Nr. [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim in der Sitzung vom 9. Juni 1965 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 11. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1913 in Polen geborene, jetzt in Israel lebende Kläger hat mit dem am 15. 11. 1956 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Antrag Entschädigungsansprüche für Schaden an Freiheit und Gesundheit angemeldet. Zur Begründung dieser Ansprüche hat er vorgetragen, aus Furcht vor Judenverfolgungen von Herbst 1939 ab in den Wäldern von Lublin unter schwierigen Bedingungen illegal gelebt zu haben.



Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch auf Entschädigung des Freiheitsschadens im Bescheid vom 7. Februar 1959 und den Antrag auf Entschädigung des Gesundheitsschadens im Bescheid vom 3. November 1959 abgelehnt.

Mit einem gedruckten Formblatt meldeten die damaligen Bevollmächtigten des Klägers, die Rechtsanwälte A [REDACTED] und K [REDACTED] in Tel Aviv am 15. Februar 1958 "zum Zwecke der Fristwahrung" alle im Bundesentschädigungsgesetz vorgesehenen Ansprüche an, und zwar für den Kläger selbst und für ihn als Erben oder Hinterbliebenen. Nach diesem Vordruck hat der Kläger auch Schaden am Leben nach seinen Kindern angemeldet. Der letzte Satz des Formblattes lautet:

"Soweit im Laufe von 2 Jahren nach endgültigem Ablauf der BEG-Anmeldefrist einzelne der oben angeführten Ansprüche nicht näher spezifiziert worden sind, gelten die nichtspezifizierten Ansprüche als zurückgenommen."

Mit Schreiben vom 2. Januar 1961 übersandten die genannten Bevollmächtigten der Entschädigungsbehörde "in Ergänzung zu obiger Entschädigungsangelegenheit" das ausgefüllte Formblatt A. Aus ihm ergibt sich, daß zwei, 1935 und 1937 geborene Kinder des Klägers 1942 aus Verfolgungsgründen gestorben sein sollen, es wird ferner noch gesagt, daß diese Kinder den seit 1945 bedürftigen Kläger geholfen hätten, wenn sie am Leben geblieben wären.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Anspruch abgelehnt, weil der in der Globalanmeldung vom 15. Februar 1958 aufgeführte Anspruch auf Entschädigung des Schadens am Leben nicht innerhalb von 2 Jahren spezifiziert worden und deshalb als zurückgenommen anzusehen sei.

7 Zur Begründung der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat der Kläger darauf hingewiesen, daß er schon vor der Globalanmeldung vom 15. 2. 1958 Entschädigungsansprüche fristgemäß angemeldet habe und er deshalb nach der Vereinbarung der Länder über die Auslegung bestimmter Vorschriften des BEG vom 23. 6. 1959 berechtigt sei, nach Ablauf der Frist des § 189 Abs. 1 BEG weitere Ansprüche nachzuschieben.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für Schaden am Leben als Hinterbliebener seiner beiden Kinder ab 1. 5. 1945 eine Elternrente unter Einstufung in die Beamtengruppe des einfachen Dienstes zu zahlen.

4 Das beklagte Land hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land hat mit dem den Parteien anstelle der Verkündung am 8. 2. 1962 zugestellten Urteil die Klage abgewiesen.

Dieses Urteil hat der Kläger mit der Berufung angefochten und vorgetragen, er könne aufgrund der Globalanmeldung nicht schlechter gestellt werden als diejenigen Verfolgten, die aufgrund der erwähnten Ländervereinbarung berechtigt seien, früheren, fristgerechten Anmeldungen auch nur eines Schadenstatbestandes nach Fristablauf weitere Ansprüche "nachzuschieben".

Das Berufungsgericht hat das Rechtsmittel des Klägers zurückgewiesen. Mit der von Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die Ansprüche auf Entschädigung des Schadens am Leben nach seinen beiden Kindern weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen. In der Verhandlung vor dem Senat hat sich der Kläger nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat in den Gründen seines Urteils zunächst ausgeführt, daß der am 15. November 1956 bei der Entschädigungsbehörde eingegangene Entschädigungsantrag durch das am 2. Januar 1961 abgesandte Formblatt A, in dem der Kläger Hinterbliebenenrente nach § 17 Abs. 1 Nr. 5b BEG verlangt hat, nicht mehr rechtswirksam ergänzt werden konnte. Dazu wird in dem angefochtenen Urteil gesagt, die in der Anmeldung vom 15. 11. 1956 im einzelnen dargelegten Ansprüche auf Ersatz des Freiheits- und Gesundheitsschadens seien schon am 7. 2. und 3. 11. 1959, also vor der substantiierten Nachmeldung des Schadens am Leben, unanfechtbar abgelehnt worden.

Da also das durch den erwähnten Antrag eingeleitete auch etwaige noch nicht substantiierte Ansprüche (RzW 1964, 272 Nr. 34) mitumfassende Verfahren schon 1959 abgeschlossen war, entfiel die Möglichkeit, nach der Rechtskraft der Bescheide dieses Verfahren auf weitere Ansprüche zu erstrecken. Der Kläger hätte nur bis zur rechtskräftigen Entschei-

dung Tatsachen, die die Gewährung einer Hinterbliebenenrente rechtfertigen könnten, in das Verfahren einführen können. Nur während der Dauer des schwebenden Verfahrens kann nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ein zunächst nicht in der Anmeldung substantiierter Anspruch in das Verfahren einbezogen werden (RzW 1965, 83 Nr. 25; 64, 327 Nr. 42; 65, 277 Nr. 27). Die Erwägungen, mit denen das Oberlandesgericht Frankfurt a. Main in dem vom Kläger überreichten Urteil in der Sache 8 U 90/63 vom 1. Oktober 1963 seine abweichende Auffassung begründet hat, lassen u.a. außer acht, daß ohne eine derartige Begrenzung der Umfang möglicher Nachmeldungen zeitlich unbeschränkt und daher unüberschaubar sein würde, ein Ergebnis, das mit dem oft dargelegten Sinn und Zweck der Frist des § 189 Abs. 1 BEG unvereinbar wäre. Sogar nach § 189 a des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes können diese Nachmeldungen nicht unbefristet erfolgen.

2. Aufgrund dieses rechtlich einwandfreien Ergebnisses hat das Berufungsgericht untersucht, ob die Anmeldung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente, die mit der Übersendung des Formblatts A am 5.1. 1961 stattfand, durch die Globalanmeldung vom 15. 2. 1958 gedeckt ist. Das hat das Berufungsgericht verneint, weil die Globalanmeldung nach ihrem klaren Inhalt nicht über 2 Jahre nach dem Fristablauf des § 189 Abs. 1 BEG wirksam geblieben sei, da innerhalb dieser vom Kläger gesetzten Frist der Anspruch auf Schaden am Leben nicht spezifiziert worden sei. Mit dieser Begrenzung der Globalanmeldung habe der Kläger, wie in dem angefochtenen Urteil ausgeführt wird, verhindern wollen, daß die nichtsubstantiierten Ansprüche von der Entschädigungsbehörde als offensichtlich unbegründet abgelehnt würden.

Mit dem von den damaligen Bevollmächtigten des Klägers angefertigten und benutzten Anmeldeformblatt wurde der Schaden am Leben "nach dem Ehegatten, bzw. nach den Kindern bzw. nach den Eltern und Großeltern" angemeldet. Nach dem weiteren Text des Formblatts werden alle im BEG überhaupt vorkommenden Schadenstatbestände als angemeldet aufgeführt. Schließlich heißt es in dem Formblatt "die vorgenannten Ansprüche werden vom Antragsteller auch als Erbe bzw. Hinterbliebener geltend gemacht, soweit er seine Erbberechtigung aus den Vorschriften des BGB und BEG ableitet, insbesondere als Ehegatte, Kind, Enkel oder Elternteil".

Selbst wenn man im Hinblick auf die bloße Sollvorschrift über den Antragsinhalt (§ 190 BEG) in einem derartigen Formblatt wenigstens insoweit, als es sich um die dem Verfolgten selbst zustehenden Ansprüche handelt (RzW 65, 71 Nr. 12), einen fristwahrenden Antrag erblicken will, so ist doch nicht in Zweifel zu ziehen, daß eine derartige Anmeldung ohne weitere Angaben des Berechtigten zu einzelnen Schadenstatbeständen die Verpflichtung der Entschädigungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts nach § 176 Abs. 1 BEG nicht auslösen kann. Ohne eine Mitwirkung des Antragstellers sind die Entschädigungsbehörden außer Stande, die nach dem Gesetz für die Bewilligung von Entschädigungsleistungen notwendigen Tatsachen festzustellen. Bleibt also die Mitwirkung des Antragstellers aus, so sind die Entschädigungsbehörden, mindestens nach Fristsetzung berechtigt, die Ansprüche abzulehnen (vgl. OLG Hamburg RzW 65, 84 Nr. 26). Bei einem solchen Verhalten kann die Entschädigungsbehörde dem Antragsteller nach § 207 BEG die Kosten auferlegen.

Da bei einem derartig umfassend gehaltenen Antrag fast immer Schadenstatbestände zum Gegenstand der Anmeldung gemacht werden, die im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde nicht substantiiert werden, so muß der Antragsteller bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Entschädigungsbehörde von einem Bescheid über einzelne der angemeldeten Ansprüche absehen kann. Ein solcher Hinweis des Antragstellers kann ihm vor der Kostenlast schützen.

Der Antragsteller kann diese Bestimmung in der Weise treffen, daß er erklärt, daß nur über die Ansprüche zu entscheiden sei, die er innerhalb einer bestimmten Frist substantiiert habe. Entgegen der Auffassung der Revision ist ein derartiges Verfahren zulässig. Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht (§ 145 BGB) ist bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakten, wie sie im Entschädigungsrecht infolge der Notwendigkeit gegeben sind, innerhalb der Frist des § 189 BEG einen Antrag zu stellen, der Antragsteller an seinen Antrag nicht gebunden, so lange der dem Antrag entsprechende Verwaltungsakt nicht ergangen ist. (Jellinek, Verwaltungsrecht 3. Aufl., S. 252, Wolff, Verwaltungsrecht I, 4. Aufl., S. 257). Die Möglichkeit, bis zu diesem Zeitpunkt einen angemeldeten Anspruch zurückzunehmen, ist daher in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt (RzW 65, 276 Nr. 26). Hat es aber der Antragsteller in der Hand, einen fristgemäß gestellten Antrag zurückzunehmen, so kann es ihm auch nicht verwehrt sein, von vornherein zu erklären, unter welchen Voraussetzungen sein Antrag innerhalb bestimmter Frist als zurückgenommen gelten soll. Eine derartige Bestimmung ist nicht unzulässig. auch Im Zivilprozeß

sind bedingte Prozeßhandlungen nur unzulässig, soweit sie Einleitung oder Beendigung des Rechtsstreits oder einer Instanz betreffen.

Aus diesen Gründen muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim